



Ergänzende Geschäftsbedingungen der ZEAG Engineering GmbH für Leistungen des Chemischen Labors

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZEAG Engineering GmbH („ZE“) und gehen diesen im Fall von Kollisionen vor. Sie gelten für alle Leistungen, die das Chemische Labor der ZE gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) erbringt.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1. Inhalt und Umfang der jeweils geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag in der durch die ZE mindestens textförmig (E-Mail ausreichend) bestätigten Fassung. Hierbei achten die Parteien auf eine hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung. Ungenauigkeiten in der Leistungsbeschreibung gehen zu Lasten des Kunden. Die ZE wird vom Kunden vorgelegte Proben nur auf die ausdrücklich vom Kunden angefragten und durch die ZE textförmig (E-Mail ausreichend) bestätigten Merkmale/Substanzen untersuchen. Eine weitergehende Analyse ist nicht geschuldet. Nachträglich kann der Umfang der geschuldeten Analyse nur durch textförmige (E-Mail ausreichend) Nachtragsbestätigung von Seiten der ZE erweitert werden.

2.2. Die ZE bietet sowohl Untersuchungen und Prüfverfahren an, für die sie durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zertifiziert ist, als auch solche, für die sie nicht zertifiziert ist. Unter <https://www.dakks.de/de/akkreditierstellen-suche.html> kann stets eingesehen werden, für welche Untersuchungen/Verfahren die ZE aktuell akkreditiert ist. Nur bei Durchführung derjenigen Untersuchungen/Prüfverfahren, für die die ZE akkreditiert ist, ist die ZE verpflichtet die Anforderungen der Akkreditierung einzuhalten.

2.3. Im Übrigen basieren die angewandten Untersuchungen/Prüfverfahren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Die akkreditierten Prüfverfahren werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern nicht abweichend vereinbart, orientieren sich die Leistungskenndaten der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z.B. TrinkwV, DEV/LAWA-AQS). Die Bewertung und Interpretation zu den erhaltenen Prüfergebnissen werden auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien, Empfehlungen bzw. den Regeln der Technik abgegeben.

2.4. In der Regel werden alle Untersuchungen im eigenen Labor durchgeführt. Im Einzelfall behält sich die ZE jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, für bestimmte Leistungen Unterauftragnehmer einzuschalten.

2.5. Die Untersuchungsergebnisse werden in einer vereinfachten Form berichtet, die nicht immer in allen Einzelheiten den Anforderungen der ISO 17025 genügt. So wird z.B. die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens nicht berichtet, kann jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Prüf- und Untersuchungsergebnisse übermittelt die ZE auf elektronischem Wege an den Kunden („**Prüfbericht**“).

2.6. Aussagen zur Konformität von Ergebnissen (z.B. bzgl. mit dem Kunden besprochener Spezifikationen und/oder Normen) werden ausschließlich auf Wunsch getätigt. Diese Aussagen, und deren spezifische Anforderungen, werden mit dem Kunden besprochen. Dabei wird festgelegt, wo gewünschte/geforderte Spezifikationen liegen bzw. gefordert sind und welche Toleranzgrenzen eingehalten werden müssen.

Im Prüfbericht werden die Angaben zur Konformität der Ergebnisse mit der zugehörigen erweiterten Messunsicherheit (Vertrauensniveau von ca. 95%) ausgewiesen.

Bei Messergebnissen nahe der geforderten Spezifikationsgrenzen wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Messunsicherheit eine Grenzwertüberschreitung möglich ist.

3. Anzuwendende Methodik

Die ZE hat das Recht, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit hierzu keine abweichenden Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen worden sind. Änderungen des vereinbarten Auftrages bedürfen der Schriftform.

4. Fristbeginn

Soweit Fristen fest vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Kunde gegenüber der ZE alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. Genehmigungen) geschaffen hat.

5. Schutz der Arbeitserzeugnisse

Die ZE behält sich an der erbrachten Leistung, soweit geeignet auch an den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Als vertraulich bezeichnete

Unterlagen bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte der Zustimmung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung, insbesondere zu Werbezwecken.

6. Probenanlieferung und Aufbewahrung

6.1. Die Anlieferung von Proben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt nicht bei vereinbarter Abholung. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sach- und ggf. weisungsgemäß verpackt sein.

6.2. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Kunde. Er ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

6.3. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben maximal 2 Monate ab Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Eine Gewähr dafür, dass die Proben innerhalb dieses Zeitraums ihre ursprünglichen Eigenschaften behalten, übernimmt die ZE ausdrücklich nicht. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten trägt der Kunde. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, wird die ZE diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf Kosten des Kunden durchführen.

7. Mängelrügen; Genehmigungsfiktion; Gewährleistungsrechte; Verjährung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Prüfberichts i.S.v. Ziff. 2.5. diesen zu sichten und mögliche Beanstandungen unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber der ZE mitzuteilen. Sofern der Kunde erkennbare Mängel nicht unverzüglich gegenüber der ZE rügt, gilt die Analyse in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und sind Gewährleistungsansprüche des Kunden insoweit ausgeschlossen.

7.2. Sollte eine Analyse – ggf. unter Beachtung von Ziff. 7.1. – mangelhaft sein, ist die ZE vorrangig berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Wiederholung der Analyse zu beseitigen („Nacherfüllung“).

7.3. Solange die ZE Maßnahmen zur Nacherfüllung durchführt, hat der Kunde zunächst nicht das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen oder weigert sich die ZE eine geschuldete Nacherfüllung zu erbringen, kann der Kunden nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die geschuldete Vergütung mindern.

7.5. Soweit die ZE für den Kunden nach dessen Wünschen Chemikalien (bzw. Chemikaliengemische) erstellt, schuldet die ZE nicht die Vorlage oder Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes zu den erstellten Chemikalien bzw. Chemikaliengemischen. Auf Wunsch des Kunden legt die ZE aber zu den eingesetzten Ausgangsstoffen die Sicherheitsdatenblätter vor, soweit sie solche von Vorlieferanten erhalten hat.

7.6. Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die ZE verjähren in der in Ziff. 10.6. der AGB vereinbarten Frist. Die Verjährung beginnt einheitlich mit Übergabe des Prüfberichts i.S.v. Ziff. 2.5. zu laufen.

8. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung erteilt die ZE nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Kunden aber nicht von eigenen Prüfungen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

9. Beachtung der Spezifikationen und geänderter Einsatzzweck

9.1. Bei der Lieferung von Stoffen hat der Kunde stets die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.

9.2. Will der Kunde die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als mit der ZE besprochen oder vereinbart, so darf dies erst nach ausgiebiger Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Bescheinigungen geschehen. Die ZE haftet nicht für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er die von der ZE erhaltenen Waren zu anderen Zwecken verwendet, als mit der ZE besprochen oder vertraglich vorausgesetzt.

10. Geheimhaltung

10.1. Die ZE verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

10.2. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZE nicht berechtigt, Analysen, Gutachten etc. Dritten zugänglich zu machen. Die Vorschriften des Urheberrechts finden zum Schutz der ZE Anwendung.